

51. Ist die Ankündigung der Pfändung einer künftigen Forderung rechtlich wirksam?

RPD. §§ 829, 845, 851, 930.

VII. Zivilsenat. Ur. v. 2. Mai 1913 i. S. Rh. D. (Rf.) w. Sch.
(Befl.). Rep. VII. 57/13.

I. Landgericht Düsseldorf.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Durch einen zur Beseitigung mehrerer Prozesse zwischen den Eheleuten D. und den Eheleuten F. am 17. Januar 1911 notariell abgeschlossenen Vergleich verpflichteten sich die Eheleute F., 11000 M

an die Eheleute D. zu zahlen. Die Urkunde enthielt ferner die Erklärung der Eheleute D., daß sie ihre Ansprüche aus dem Vergleich an die jetzige Klägerin abträten. An demselben Tage, ungefähr eine Stunde vor Aufnahme der notariellen Urkunde, war den Eheleuten F. als Drittschuldnern durch den Gerichtsvollzieher im Auftrage des Beklagten eine dem § 845 ZPO. entsprechende Benachrichtigung zugestellt worden, daß wegen einer Forderung von 20000 M nebst Zinsen und Kosten, die dem Nebenintervenienten angeblich aus vollstreckbaren notariellen Urkunden gegen die Eheleute D. zustand und die er dem Beklagten abgetreten hatte, die Pfändung derjenigen Forderung bevorstehe, welche den genannten Schuldnern gegen die Eheleute F. „aus einem zur Beilegung schwebender Prozesse geschlossenen oder noch zu schließenden Vergleiche“ gebühre. Den Eheleuten D. ist diese Pfändungsankündigung am nächsten Tage zugestellt worden. Die Zustellung des gerichtlichen Pfändungsbeschlusses, durch den die gepfändete Forderung zugleich dem Beklagten zur Einziehung überwiesen wurde, ist vor Ablauf der in § 845 Abs. 2 ZPO. dafür verordneten Frist ordnungsmäßig an die Beteiligten erfolgt. Die Eheleute F. haben darauf die aus dem Vergleiche geschuldeten 11000 M hinterlegt.

Mit der vorliegenden Klage wurde beantragt, den Beklagten zu verurteilen, in die Auszahlung der hinterlegten Summe an die Klägerin zu willigen. Der Beklagte widersprach diesem Begehren und forderte mit der Widerklage Einwilligung in die Auszahlung an ihn. Das Landgericht erkannte unter Abweisung der Widerklage nach dem Klagebegehren. Die vom Nebenintervenienten eingelegte Berufung hatte den Erfolg, daß das Oberlandesgericht, unter Abänderung der landgerichtlichen Entscheidung, die Klage abwies und die Klägerin verurteilte, in die Auszahlung der hinterlegten Summe an den Beklagten zu willigen. Die von der Klägerin eingelegte Revision hatte keinen Erfolg.

Gründe:

„Der Revision würde der Erfolg nicht zu versagen sein, wenn schlechtthin anzunehmen wäre, daß die Pfändung einer künftigen Forderung der rechtlichen Wirksamkeit entbehre. Denn dasselbe müßte alsdann natürlich von der Pfändungsankündigung (§ 845 ZPO.) gelten, und der Beklagte würde also an der durch den Vergleich begründeten

Forderung durch die vor dem Vergleichsabschluß an die Eheleute F. als Drittschuldner erfolgte Zustellung der Pfändungsankündigung ein Pfandrecht (§ 845 Abs. 2, § 930 ZPO.) nicht haben erwerben können; der später erwirkte gerichtliche Pfändungsbeschluß für sich allein würde dem Beklagten aber ebensowenig zur Seite stehen, weil zur Zeit seiner Zustellung die Forderung bereits an die Klägerin abgetreten war und sich also nicht mehr im Vermögen der Schuldner (Eheleute D.) befand, diese Pfändung somit, für sich allein betrachtet, gegenstandslos und darum ebenfalls wirkungslos war.

Allein die erwähnte Annahme ist als zutreffend nicht anzuerkennen. Daß eine künftige Forderung, sofern sie nur bestimmt genug bezeichnet oder doch hinreichend bestimmbar ist, wirksam abgetreten werden kann, ist unter der Herrschaft des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der Rechtsprechung ständig anerkannt und vom Reichsgericht auch gegenüber den in der Rechtslehre von einigen Seiten erhobenen Bedenken aufrecht erhalten worden (vgl. insbesondere Urteil vom 1. Oktober 1907 Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 67 S. 166 und später auch noch die Urteile vom 21. Januar 1910, Rep. VII. 159/09, vom 22. April 1910, Rep. VII. 371/09, vom 4. Juni 1912, Rep. VII. 98/12, und vom 8. November 1912, Rep. VII. 218/12). An dieser Auffassung, die erneuter Begründung hier nicht bedarf, ist festzuhalten. Wenn aber rechtsgeschäftlich über eine Forderung schon vor ihrer Entstehung wirksam verfügt werden kann, so ist die gleiche Annahme für Verfügungen, die im Wege der Zwangsvollstreckung erfolgen, in der Folgerichtigkeit begründet. Bei beiden Arten der Verfügung ist der menschliche Wille das Bestimmende, nur daß der Abtretung die Willensentschließung des Berechtigten oder künftigen Berechtigten selbst zugrunde liegt, während sein Wille bei der Pfändung ausgeschaltet und befugterweise durch die Willensfundgebung der gesetzlich berufenen staatlichen Vollstreckungsstelle ersetzt wird. Es besteht aber kein Grund, der Willensbestimmung die unmittelbare Wirkung auf die später entstehende Forderung in dem einen Falle zuzugestehen, in dem anderen zu versagen. Hierzu nötig weder irgend eine Vorschrift der Zivilprozessordnung noch des Bürgerlichen Gesetzbuchs, das vielmehr in verschiedenen Bestimmungen beide Verfügungsarten in ihrer Wirkung ausdrücklich einander gleichstellt (z. B. §§ 135, 184, 353, 499). Aber auch wo das Gesetz

diese Gleichstellung nicht ausdrücklich ausspricht, hat das Reichsgericht sie doch eintreten lassen, vgl. z. B. mit Bezug auf die Vorschrift des § 573 BGB. das Urteil Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 64 S. 418. Der innere Grund, der dies rechtfertigt, trifft auch hier zu.

In dem Urteile vom 29. April 1904, Rep. VII. 571/03, auf das in Entsch. Bd. 74 S. 82 hingewiesen wird, hat das Reichsgericht sich gegen die Pfändbarkeit „solcher Forderungen, die . . . lediglich durch Bezeichnung ihres (möglichen) Entstehungsgrundes und der Person des Schuldners individualisiert sind, denen im übrigen aber der Rechtsboden zurzeit fehlt“, ausgesprochen; doch wird auch dort ausgeführt, keine Norm des Prozeßrechts zwingt zur Verneinung der Pfändbarkeit von Ansprüchen, für die „in einem Vertragsverhältnisse des Vollstreckungsschuldners zum Drittschuldner die ausreichende rechtliche Grundlage geschaffen ist, wenn schon die Entstehung des Anspruchs noch in der Zukunft liegt und nicht nur von der Fortdauer dieser Grundlage, sondern auch von der konkreten Gestaltung der auf ihr beruhenden rechtlichen Beziehungen der Beteiligten zueinander abhängt“. Die hierin allerdings enthaltene Einschränkung der Pfändbarkeit einer künftigen Forderung hing, wie die Entscheidungsgründe des Urteils vom 29. April 1904 ergeben, damit zusammen, daß es sich damals um eine unter der Herrschaft des preußischen Allgemeinen Landrechts in dessen Geltungsgebiete bewirkte Pfändung handelte, und daß in der preußischen Rechtsübung die Abtretbarkeit noch nicht entstandener Forderungen nur bejaht wurde, wenn das schuldrechtliche Verhältnis, aus dem die Forderung erwachsen konnte, bereits bestand. Bestimmend war also der Gedanke, daß die Pfändung jedenfalls nicht in weiterem Umfange zugelassen werden könne, als die Abtretung.

Will man aber selbst jene auf dem Boden des früheren preußischen Rechtes für die Pfändbarkeit künftiger Forderungen ausgesprochene Einschränkung auch unter der Herrschaft des jetzigen deutschen Rechtes eintreten lassen, obwohl jetzt in der Zulassung der Abtretung künftiger Forderungen die von der preußischen Rechtsübung gezogenen Grenzen fallen gelassen sind, so bleibt doch für den vorliegenden Fall das Ergebnis dasselbe. Denn von der durch den Vergleich festgestellten Forderung kann nicht gesagt werden, daß ihr

bis zu dem Vergleichsabschlusse jeder Rechtsboden gefehlt habe. Zwischen den Eheleuten D. und den Eheleuten F. bestanden schon vorher Rechtsverhältnisse, die Gegenstand der unter ihnen anhängig gewordenen Prozesse waren. Diese wurden durch den Vergleich „im Wege gegenseitigen Nachgebens“ (§ 779 BGB.) beseitigt, und wenn die Eheleute F. sich dabei zur Zahlung von 11000 M an die Eheleute D. verstanden, so ist hierfür, juristisch betrachtet, in dem Vergleich allerdings ein neuer selbständiger Verpflichtungsgrund geschaffen; im letzten Grunde beruht die übernommene Zahlungspflicht aber doch in den früheren Rechtsverhältnissen der Beteiligten, die zur Zeit der Zustellung der Pfändungsankündigung an die Drittschuldner (Eheleute F.) bereits bestanden. Demnach würde auch die aus dem erwähnten Urteile vom 29. April 1904 etwa zu entnehmende Voraussetzung für die Wirksamkeit dieser Pfändungsankündigung als erfüllt anzusehen sein. Das Berufungsgericht hat noch erwogen, daß im Zeitpunkte der gedachten Zustellung die Vergleichsparteien, wenn auch der notarielle Vergleichsabschluß noch ausstand, doch über den Inhalt des abzuschließenden Vergleichs bereits einig gewesen seien. Hierauf kommt es aber nach dem Ausgeführten nicht an, weshalb auf die von der Revision gegen diese Erwägung des Berufungsgerichts erhobenen Bedenken nicht eingegangen zu werden braucht.

Die Pfändungsankündigung, der die Pfändung in gehöriger Frist (§ 845 Abs. 2 ZPO.) gefolgt ist, muß hiernach als wirksam anerkannt werden, und die gerügte Verletzung der §§ 829, 851 ZPO. und des § 154 BGB. ist in der angefochtenen Entscheidung nicht zu finden. Allerdings konnte, wie bei der Abtretung einer künftigen Forderung der Erwerber nicht Gläubiger der abgetretenen Forderung werden kann, ehe nicht diese selbst entstanden ist, auch das durch die Pfändungsankündigung begründete Pfandrecht nicht vor Entstehung der Forderung selbst entstehen. Die Wirkung aber, die schon vorher vorhanden war, bestand in der seit Zustellung der Pfändungsankündigung an die Eheleute F. eingetretenen unmittelbaren Gebundenheit der künftigen Forderung, vermöge deren anderweite Verfügungen, die in der Zwischenzeit, gleichviel ob rechtsgeschäftlich oder im Wege der Zwangsvollstreckung, erfolgten, dem auf der Pfändungsankündigung beruhenden Pfandrechte des Beklagten weichen mußten. Auch damit

kann es sich nicht anders verhalten, als in dem durch das Urteil vom 8. November 1912, Rep. VII. 218/12, entschiedenen Falle, wo die Abtretung der künftigen Forderung die älteste der in Widerstreit zusammengestoßenen Verfügungen bildete. Im vorliegenden Falle, wo der Abtretungsvertrag mit der Klägerin, wie festgestellt, (auch mündlich) nicht vor der notariellen Verhandlung vom 17. Januar 1911 zum Abschlusse gekommen ist, müssen hiernach die Rechte aus der Abtretung dem Pfändungsrechte des Beklagten weichen, dem deshalb, nachdem er auch die Überweisung zur Einziehung erwirkt hat, die hinterlegte Schuldsomme zusteht.

Anders würde die Sache freilich zu beurteilen sein, wenn die Forderung aus dem Vergleiche nicht in der Person der Vollstreckungsschuldner (Eheleute D.), sondern unmittelbar in der Person der Klägerin entstanden wäre. Diesen Standpunkt hatte die Klägerin in einem vorgetragenen Schriftsatz eingenommen, indem sie geltend machte, der Vergleich sei als Vertrag zugunsten eines Dritten, nämlich als Vertrag zu ihren Gunsten, anzusehen (§ 328 BGB.). Zu dieser rechtlichen Auffassung hat sich das Berufungsgericht nicht ausdrücklich geäußert, und die Revision glaubt hierin eine Verletzung des § 286 BPD. finden zu können. Keinesfalls aber würde angenommen werden können, daß die angefochtene Entscheidung auf dieser Gesetzesverletzung beruhe. Nach dem klaren Inhalte des Vergleichs haben sich die Eheleute F. zur Zahlung „an Eheleute D.“ verpflichtet; diese also haben die Gläubiger sein sollen, wie sie denn auch erklärt haben, daß sie „ihre“ Ansprüche aus dem Vergleich an die Klägerin „abtreten“. Hiernach ist und war jeder Zweifel darüber ausgeschlossen, daß die Forderung in der Person der Eheleute D. entstanden ist und erst durch Übertragung von ihnen auf die Klägerin übergehen sollte. Das ist ersichtlich auch die, wenngleich nicht ausdrücklich ausgesprochene, Auffassung des Berufungsgerichts.“ . . .